

schlagen, die im Hinblick auf die Exportziffern in der Gegenwart manchem zu hoch erscheinen. Letzteren gegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß auf dem Gebiete des Exports sich schon jetzt ein Umschwung vollzieht, und daß vielfache Anzeichen vorliegen, die eine weitergehende Entwicklung zu Ungunsten Deutschlands voraussehen lassen.

Zeitungspreis-Erhöhung. — Die Zeitungsverleger von Oberbaden haben am 19. d. M. in Radolfzell einstimmig beschlossen, infolge des erhöhten Papierpreises und Postzeitungstarifes vom 1. Januar 1901 ab den Abonnementspreis ihrer Blätter den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen.

China im Kolportageroman. — In lustiger Weise unterzieht »Das Litterarische Echo« (Berlin, Fontane & Co.) diejenige Kolportagelitteratur einer kritischen Würdigung, die auf dem Boden der chinesischen Zeitereignisse erwachsen ist. »China,« so heißt es da, »hat trotz seiner Greuelthaten die grausame Rache nicht verdient, gleich in vier Schauerromanen angegriffen zu werden.« Schauernd liest der friedliche Deutsche die Verheißungen des einen Prospektes, als da sind: »grausige Verbrechen, schreckliche Orgien, fanatische Horden, Marterungen, Entmenschtlichkeit der Chinesen, entfesselte Wut eines rasenden Volkes, rasende Schar Fanatiker, bestialische Wut der gelben Unholde, Menschenschlächtere« etc. Nicht weniger reizvolle Schilderungen versprechen die drei anderen. Auch an der unerlöschlichen »holdseligen Jungfrau« wird es, zur Betonung des Gegensätzlichen, in keinem dieser Werke fehlen. Nach alledem werden unsere kundigen Leser nicht im Zweifel darüber sein, was für wertvolle Bereicherungen der deutschen Litteratur in Aussicht stehen.

Aus der Bibliothek des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. — Der Bibliothek sind in der letzten Zeit von verschiedenen Seiten sehr erfreuliche Zuwendungen geworden. Die Verlagsbuchhandlung Wilhelm Engelmann in Leipzig hat außer einer Reihe von älteren Katalogen eine Anzahl von älteren Werken bibliographischen Inhalts, die der Bibliothek noch fehlten, gestiftet, ferner einige Kunsthandbücher, die bei der hoffentlich in nicht zu fernem Zeit vorzunehmenden Bearbeitung der Blattsammlungen von Nutzen sein werden. — Herr Dr. E. Haendke in Dresden, dem die Bibliothek schon für manche Gaben verpflichtet ist, hat eine Reihe von kleineren Schriften und eine Anzahl von Kantate-Drucksachen aus den siebziger und achtziger Jahren gesandt. Hoffentlich gelingt es allmählich, auf diese Weise eine vollständige Sammlung der Kantate-Drucksachen zusammen zu bekommen.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler:

Medizin. Antiquarisches Verzeichnis Nr. 240 von Ernst Carlsbach in Heidelberg. 8°. 32 S. 863 Nrn.

Verzeichnis und Prospekte vorzüglich bewährter neusprachlicher Unterrichtsbücher etc. Zur Einführung empfohlen von der Verlagsbuchhandlung Hermann Geseenius in Halle a/S. 8°.

Französische Sprache und Litteratur. Monatlicher Anzeiger Nr. 209 von M. Lempertz' Antiquariat (P. Hanstein) in Bonn. 8°. 56 S.

Judaica und Hebraica. Katalog 8 von M. Poppelauer (Inh.: J. Saenger) in Berlin C. 8°. 98 S. 2054 Nrn.

Der Cliché-Markt. Organ für Cliché-Handel und Illustrationswesen. Neue Folge der Buchgewerblichen Mittheilungen. Herausgegeben von Schäfer & Schönfelder, Verlagsbuchhandlung, Cliché-Verlag und Cliché-Agentur in Leipzig. XIII. Jahrgang, Nr. 14 (20. Oktober 1900). 4°. S. 53–56 mit Abbildungen und 2 Beilagen: Leisten, Vignetten und Inserat-Clichés für Buchhändler. 4°. I u. II. à 4 S.

Systematisches Lagerverzeichnis gebundener Bücher etc. (zum Alphabetischen Lagerverzeichnis XL. Jahrgang) v. F. Volkmar in Leipzig. Mit ausführlichem Schlagwörter-Verzeichnis. Leipzig, 15. Oktober 1900. 16°. VIII, 512 u. 199 S. nebst Anzeigen-Beilagen. Geb.

Verzeichnis empfehlenswerter Werke aus dem Verlage von J. J. Weber in Leipzig. 16°. 95 S. mit Probebildern.

Berichtigung. — In der Besprechung von Wilmars Geschichte der deutschen Nationallitteratur in Nr. 247 d. Bl. bitten wir in der zweiten Zeile das Wort »geistlichen« zu berichtigen in »christlichen«.

Geschäftsjubiläum. — Herr Julius Abel in Greifswald, dessen Firma u. a. die sehr verbreitete Greifswalder Zeitung verlegt, daneben aber in umfangreicher Weise den Druck von Werken für fremde Rechnung pflegt, wird am 27. d. M. auf ein fünfzigjähriges Bestehen seines angesehenen Geschäfts zurückblicken können, das er im Jahre 1877 von Fr. Haase übernommen und seitdem

sehr erweitert und den Anforderungen der Neuzeit entsprechend ausgerüstet hat. Wir sprechen ihm zu diesem wichtigen Tage unsere aufrichtigen Glückwünsche aus.

Ausstellungspreise. — Das im Verlage der B. Schmid'schen Buchhandlung in Augsburg erscheinende »Neue Augsburger Kochbuch« von Haller ist neuerdings wieder durch Ausstellungspreise ausgezeichnet worden, und zwar in Hamburg und in Straßburg i/E., beidemal im September 1900.

Nobelstiftung. — Herrn Professor Franz Reuleaux in Berlin, dem auswärtigen Mitgliede der königlich schwedischen Akademie der Wissenschaften, ist seitens dieser gelehrten Gesellschaft die Aufforderung zugegangen, für die Nobelstiftung Vorschläge von Stipendiaten aus dem Gebiete der Physik und der Chemie zu machen.

Buchhandlungsgehilfen-Verein zu Leipzig. — Der Buchhandlungsgehilfen-Verein zu Leipzig wird die Feier seines 67. Stiftungsfestes am Sonntag den 4. November 1900 in den Sälen des Deutschen Buchhändlerhauses in gewohnter Weise durch Festtafel (um 2 Uhr) und Ball (um 6 Uhr) begehen. Ende des Festes um 12 Uhr.

Ein neues russisches Urheberrecht. — Wie die Moskauer Deutsche Zeitung erfährt, ist von der Direktion der Kaiserlich Russischen Musik-Gesellschaft ein Gesetzentwurf für die Regelung der Autorrechte auf musikalische Erzeugnisse ausgearbeitet und der Kommission für die Zusammenstellung eines neuen Civilgesetzbuches übergeben worden. Noch im laufenden Jahre soll dieser Gesetzentwurf dem Reichsrat zur Durchsicht eingereicht werden. An seiner Zusammenstellung haben hervorragende Komponisten, ausübende Musikünstler, Verleger musikalischer Werke und praktische Juristen teilgenommen. Die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfs bestehen in folgendem: Die Dauer für die Auzniehung des Autorrechts, worunter nicht nur das Recht des Komponisten auf die Veröffentlichung seiner Werke, sondern auch die öffentliche Aufführung derselben verstanden wird, ist in dem Entwurf auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Komponisten festgesetzt. Das Recht der Herausgabe aller Kürzungen, Auszüge und Potpourris aus seinen Werken steht dem Autor zu, ebenso hat er auch das Recht, gesondert das Libretto seiner Opern, Kantaten u. s. w. drucken zu lassen. Dagegen werden alle Transkriptionen, Phantasien und Variationen über fremde Werke nicht als eine Verletzung des Autorrechts angesehen, sondern als Produkt einer selbständigen schöpferischen Thätigkeit. Kein einziges musikalisches Erzeugnis darf, wenn das Autorrecht in der Ausgabe desselben gewahrt ist und um so weniger, falls es noch nicht veröffentlicht worden ist, ohne Einwilligung des Komponisten öffentlich aufgeführt werden. Sogar die Aufführung desselben auf Orgeln, Veierkasten u. dergl. wird nur mit Erlaubnis des Komponisten gestattet. Im Entwurf wird ein Unterschied gemacht zwischen absichtlicher und unabsichtlicher Verletzung des Autorrechts. Im ersten Falle hat der schuldige Teil alle Verluste des Komponisten zu ersetzen, im zweiten nur im Umfang des selbst erzielten Gewinnes. Als Gesetzesverletzung werden folgende selbständige Handlungen angesehen, die mit einem musikalischen Werk oder dessen Text vorgenommen werden: 1. mechanische Reproduktionen desselben, wenn sie nicht ausschließlich zur eigenen Benutzung geschehen; 2. die Verbreitung einer größeren Anzahl von Exemplaren, als kontraktlich ausbedungen; jede Abänderung des Musikwerkes bei seiner Herausgabe; 4. die Herausgabe von Auszügen, Potpourris und Uebertragungen; 5. die Herausgabe des Librettos, selbst auch in verkürzter Form oder in der Uebersetzung; 6. die Herausgabe des musikalischen Erzeugnisses in verschiedenen Sammelwerken, temporären Ausgaben u. s. w., selbst dann, wenn solches zu wissenschaftlichen Zwecken geschehen sollte. Abgesehen von der gesetzlichen Bestrafung kann der geschädigte Teil auch die Vernichtung und Wegnahme der Klischees, Matrizen und anderer Werkzeuge oder Hilfsmittel, die bei der ungesetzlichen Veröffentlichung des Werkes in Anwendung kamen, verlangen, ebenso die Vernichtung aller noch nicht in den Handel gelangten Exemplare. Die an der ungesetzlichen öffentlichen Aufführung Schuldigen sind auf Verlangen des Komponisten verpflichtet, ihm die von ihnen erzielten Bruttoeinnahmen in doppeltem Betrage zu bezahlen.

Personalmeldungen.

Bestorben:

am 24. Oktober im Alter von einundvierzig Jahren der Buchhändler Herr Ernst Haase, Inhaber der Buchhandlung Ernst Haase in Berlin W., die er im Jahre 1886 mit seinem Freunde Heinrich Mues unter der Firma Haase & Mues gegründet hatte und deren alleiniger Besitzer er seit August 1895 war.